

BUNDESGERICHTHOF

BESCHLUSS

IV ZB 655/66

in der Entschädigungsache

des Iizhak M [REDACTED],
T [REDACTED] / I [REDACTED], Ben A [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land R [REDACTED],
vertreten durch das Landesamt für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Bundesrichters Haske, Maas, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 8. Juni 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeberechtigten ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat u.a. Entschädigung für Schaden im
beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er zwar bei
dem Landgericht, nicht aber bei der Entschädigungsbehör-
de und dem Oberlandesgericht Erfolg gehabt. Seine gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gericht-
ete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzun-
gen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers
bereits nach § 154 BGG a.F. verneint. Gehe man jedoch davon
aus, daß dem Kläger ein solcher doch zugestanden habe, so

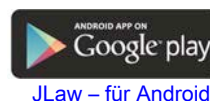
- 3 -

scheitern es jetzt an § 154 Abs. 2 BEG n.F., da der Kläger die Gesamtheit der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete endgültig erst verlassen habe, als er sich im August 1945 aus Ungarn nach Österreich begeben habe, um schließlich in das damalige Mandatsgebiet Palästina weiterzuwandern. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 154 Abs. 2 BEG n.F. bestünden keine durchgreifenden Bedenken.

Die sofortige Beschwerde greift diese letztere Frage auf und hält hierüber eine Entscheidung des erkennenden Senats für erforderlich. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn der Senat hat bereits in seiner Entscheidung Rs* 1966, 513 Nr. 19 die Verfassungsmäßigkeit des § 154 Abs. 2 BEG n.F. bejaht und hieran in seiner Rechtsprechung stets festgehalten. Die Ausführungen der sofortigen Beschwerde, welche nicht beachtet, daß es für die Entscheidungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ankommt, gibt dem Senat zur Änderung seines Standpunkts keine Veranlassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BKG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Recke

Dr. Loewenheim